

Bau-Arbeitsgemeinschaften

Bei der typischen Bau-Arbeitsgemeinschaft schließen sich zwei oder mehr selbstständige Bauunternehmen zur gemeinsamen Durchführung eines Bauauftrages auf vertraglicher Grundlage zusammen. Die typische Bau-ARGE ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nach §§ 705 ff. BGB. Ein wesentliches Merkmal der GbR ist die **gesamtschuldnerische Haftung** gemäß § 421 BGB ff., wonach der Gläubiger berechtigt ist, die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile zu fordern.

Neben der klassischen „normalen“ (Beistellungs-)ARGE, die dadurch gekennzeichnet ist, dass über die Beistellung von Leistungen durch die Gesellschafter eine gemeinschaftliche Bauausführung erfolgt, hat in den letzten Jahren die Dach-ARGE zunehmend an Bedeutung gewonnen. Nachfolgend werden diese beiden ARGE-Organisationsformen näher beschrieben.

Beistellungs-ARGE

Bei der Beistellungs-ARGE erfolgt eine gemeinschaftliche Bauausführung und die Gesellschafter verpflichten sich zur Erreichung des Gesellschaftszwecks nach § 4.1 ARGE-Mustervertrag gemäß ihrem Beteiligungsverhältnis Beiträge und Leistungen (z. B. Gestellung von Geldmitteln, Bürgschaften, Geräten, Stoffen, Personal) zu erbringen.

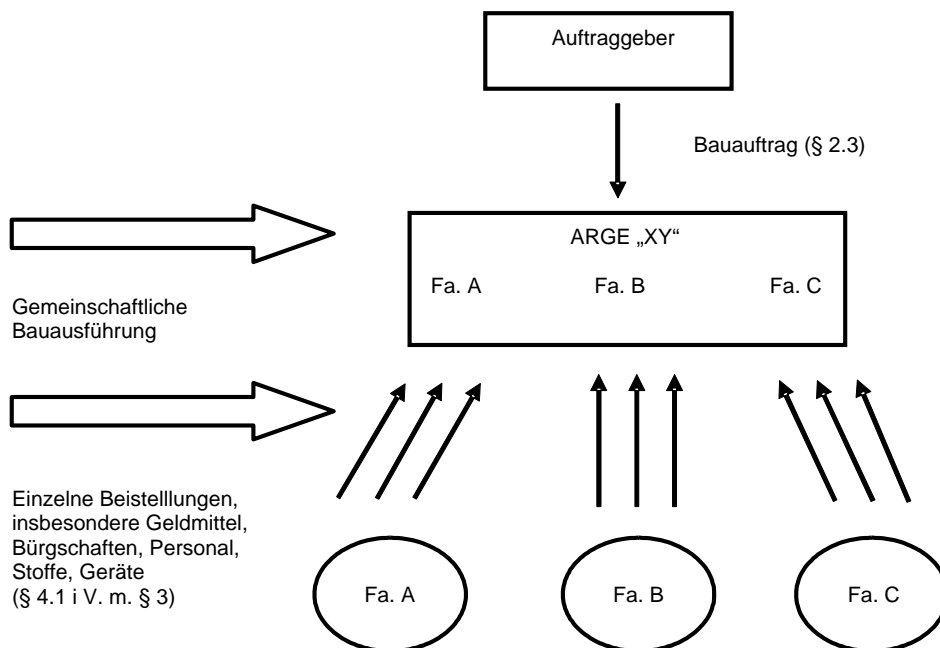


Abb.: Schema einer normalen ARGE

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die alleinige Personalgestellung durch einen Gesellschafter der Arbeitsgemeinschaft von der Erlaubnisfreiheit des § 1 Abs. 1 Satz 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht erfasst ist. Für die erlaubnisfreie Abordnung von Personal zu einer Arbeitsgemeinschaft ist es daher erforderlich, dass durch den Gesellschafter mindestens eine weitere vertragliche Verpflichtung gegenüber der ARGE übernommen wird.

Für die Beistellungs-ARGE (in der Praxis oft auch als "Leistungs-ARGE" bezeichnet) ist vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie ein Mustervertrag herausgegeben worden, der aktuell in der Fassung 2005, durchgesehener Nachdruck 2007, vorliegt. Bezogen werden kann dieser Vertrag bei der Wibau Holding und Service GmbH, Düsseldorf. Ein aktuelles Bestellformular steht unter der Rubrik "Arbeitshilfen" zum Download zur Verfügung.

Dach-ARGE

In den letzten Jahren werden größere Bauprojekte häufig in Form der Dach-ARGE abgewickelt. Bei der Dach-ARGE erbringen die Gesellschafter ihre anteilige Leistung durch Ausführung eines in sich abgeschlossenen Teils des Bauauftrages. Die einzelnen Gesellschafter sind Nachunternehmer der Dach-ARGE und für die Ausführung ihres Loses verpflichtet. Im Innenverhältnis erfolgt hier aber eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten und Risiken für die Leistungsbereiche der einzelnen Lose. Ungeachtet der Aufteilung der Leistungs-, Verantwortungs- und Risikobereiche auf die einzelnen Lose verbleibt es gegenüber dem Auftraggeber und auch anderen Dritten bei der **gesamtschuldnerischen Haftung** aller Gesellschafter.

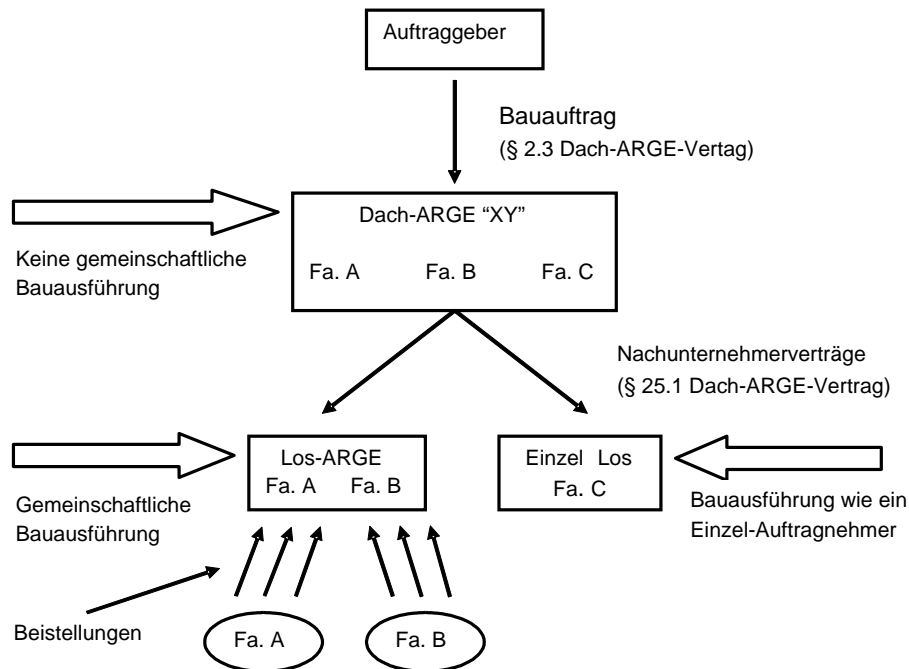


Abb.: Schema einer Dach-ARGE

Gründe, die für die Bildung einer Dach-ARGE sprechen, sind z. B.:

- Es können Aufträge übernommen werden, die als Einzelauftrag kaum oder nur schwer ausgeführt werden könnten. Dies betrifft vor allem Gewerke-übergreifende Ausschreibungen bis hin zur GU-Ausschreibung.
- Dem Auftraggeber können bei entsprechender Gewerke-übergreifender Ausschreibung alle Vorteile einer Generalunternehmervergabe geboten werden.
- Die Gesellschafter vermeiden eine gemeinschaftliche Bauausführung wie bei der normalen ARGE. Durch diese Aufteilung verbleibt den Gesellschaftern die Eigenverantwortlichkeit für die Ausführung der ihnen im Los zugewiesenen Bauarbeiten.
- Im Vergleich zur reinen Nachunternehmertätigkeit besteht für das Unternehmen bei der Dach-ARGE eine bessere Einflussmöglichkeit auf die Risiken der Bauausführung. Darüber hinaus entfällt die Abschöpfung des "Vergabegewinns" im Verhältnis zwischen Hauptunternehmer und Nachunternehmer.
- Trotz der auf die einzelnen Lose aufgeteilten Ausführung behält der einzelne Gesellschafter während der Bauzeit auf der Ebene der Dach-ARGE das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht.

Folgende Aspekte können als Nachteil der Dach-ARGE gesehen werden:

- Im Außenverhältnis, vor allem gegenüber dem Auftraggeber, besteht die gesamtschuldnerische Haftung.
- In der Regel ist die Bürgschaftsbelastung im Ergebnis höher als bei einer Einzelbeauftragung.
- Misslingt die klare Abgrenzung der Einzel-Lose für die Leistungs- und Vergütungsrisiken - wie leider in

der Regel der Fall -, so entstehen zusätzliche Schnittstellenprobleme, die mangels Zuordnung der Verantwortlichkeit auf der Ebene der Dach-ARGE letztlich gemeinschaftlich getragen werden müssen.

- Da alle Schnittstellenrisiken auf das Innenverhältnis der Dach-ARGE übertragen wurden, entsteht ein höherer Koordinierungs- und Verwaltungsaufwand.

Neben dem ARGE-Mustervertrag für die Beistellungs-ARGE ist vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie auch für die Dach-ARGE ein Mustervertrag herausgegeben worden, der aktuell in der Fassung 2005, durchgesehener Nachdruck 2007, vorliegt. Bezogen werden kann dieser Vertrag bei der Wibau Holding und Service GmbH, Düsseldorf. Ein aktuelles Bestellformular steht unter der Rubrik "Arbeitshilfen" zum Download zur Verfügung.